

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Dienst „Kinderbetreuung zu Hause“ (KBH)**1. Geltungsbereich**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Roten Kreuz Wallis und den Eltern, die den Entlastungsdienst an ihrem Wohnort in Anspruch nehmen.

Die AGB gelten nicht für Einsätze in Kinderheimen, Horten und anderen Institutionen der Kinderbetreuung.

Mit der Zusage eines Einsatzes durch das Rote Kreuz Wallis anerkennen die Eltern die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Zusage des Einsatzes und endet mit dessen vereinbartem Ablauf.

2. Gegenstand

Das Rote Kreuz Wallis betreut Kinder an ihrem Wohnort

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind.

3. Anfragen für einen Betreuungseinsatz

Anfragen für Betreuungseinsätze werden telefonisch über die Nr. 079 559 20 85 oder schriftlich/per E-Mail an die Adresse info@rotes-kreuz-wallis.ch gerichtet.

Das Rote Kreuz Wallis entscheidet sodann innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

4. Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

Das Rote Kreuz Wallis garantiert in der Regel den Einsatz

- innerhalb von vier Stunden nach Entgegennahme des Anrufs bei kranken oder verunfallten Kindern
- innerhalb von rund zwei Tagen nach Entgegennahme des Anrufs im Falle anderer Betreuungseinsätze.

5. Inhalt des Einsatzes

Das Rote Kreuz Wallis betraut eine gemäss den Standards des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) qualifizierte Betreuerin¹ mit dem Einsatz. Die Dienstleistung umfasst insbesondere die

- Pflege des kranken oder verunfallten Kindes gemäss Vereinbarung mit den Eltern und die Beobachtung des Krankenverlaufs
- altersentsprechende Beschäftigung
- altersentsprechende Körperpflege
- Zubereitung der Mahlzeiten
- Vorsichtsmassnahmen zur Verhütung von Unfällen und medizinischen Komplikationen.

Die Betreuerin verpflichtet sich, bei dem ihr anvertrauten Kind zu bleiben, bis ein Elternteil zurückgekehrt ist.

6. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Betreuerin die notwendigen Massnahmen und fordert wo nötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitaleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert sie die Eltern unverzüglich.

7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Das Rote Kreuz Wallis erhebt ausschliesslich Daten, die für die reibungslose und erfolgreiche Betreuung des Kindes nötig sind und behandelt sie streng vertraulich. Das Rote Kreuz Wallis und die Betreuerin verpflichten sich, sämtliche Personendaten sowie sonstige Daten, zu denen sie in Ausübung ihrer Arbeit Zugang haben, nicht an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Einsatzes an. Dies gilt auch für alle in diesem Bereich arbeitenden Personen.

In Zusammenhang mit der Suche von finanziellen Partnern für unsere Dienstleistung kann es bedeuten, dass das Rote Kreuz Wallis den Gemeinden die Namen der Familien mitteilen müssen, die während des laufenden Jahres den KBH-Dienst in Anspruch genommen haben; diese Daten werden nur der Wohngemeinde der Familie mitgeteilt.

Das Fotografieren und Filmen der Kinder oder von anderen Familienangehörigen ist der Betreuerin untersagt. Ebenso ist es den Eltern, bzw. Auftraggebern untersagt, in den Räumlichkeiten, in denen das Kind betreut wird, Bild-, Ton- und/oder Filmaufnahmen der Betreuerin zu machen. Die Kinderbetreuerin muss über das Vorhandensein von Überwachungskameras in Kenntnis gesetzt werden.

In Bezug auf die Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

8. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Betreuerin alle notwendigen Informationen mit, die für die Betreuung notwendig sind. Insbesondere informieren sie über

- die Einnahme sowie die allfällige Dosierung der zu verabreichenden Medikamente
- spezifische Pflegeaufgaben
- spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Schlafgewohnheiten
- Die Kontaktdaten des Hausarztes oder des behandelnden Arztes
- Das Vorhandensein einer Überwachungskamera.

Die Eltern hinterlassen ihre Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson der Familie.

Sie halten sich an die mit der Betreuerin vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuerin unverzüglich.

9. Kosten für Betreuungseinsätze (Entschädigung) - Zahlungsbedingungen

Das Rote Kreuz Wallis verlangt eine Entschädigung von Fr. 5.- pro Betreuungsstunde für kranke/verunfallte Kinder und Fr. 10.- pro Betreuungsstunde für Einsätze, die Notsituationen betreffen. Das Rote Kreuz Wallis informiert die Eltern über die Tarife, bevor der Einsatz durchgeführt wird. Die Eltern verpflichten sich, den für die Betreuung festgelegten Preis zu zahlen. Der fällige Gesamtbetrag wird am Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Versand der Rechnung. Die Zahlung der Dienstleistung erfolgt in keinem Fall bar an die Kinderbetreuerin. Der Betrag wird mittels Einzahlungsschein dem Roten Kreuz Wallis überwiesen.

Im Falle einer Annullierung wird die vorgesehene Einsatzzeit nicht in Rechnung gestellt, es sei denn, die Annullierung erfolgt weniger als eine Stunde vor Beginn des Einsatzes und/oder es ist während der ersten halben Stunde des geplanten Einsatzes niemand zu Hause, ohne dass das Rote Kreuz oder die Betreuerin irgendwelche Informationen erhalten hat. In diesen Fällen werden automatisch 2 Stunden in Rechnung gestellt.

Der vom Auftraggeber beantragte Transport von Kindern wird mit 0,70 CHF pro Kilometer berechnet und ausdrücklich auf der Quittung vermerkt. Ausnahmen sind Notfall-Transporte zu einem Arzt oder ins Krankenhaus.

Falls es die finanzielle Situation den Eltern nicht erlaubt die Rechnung zu bezahlen, kann das Rote Kreuz Wallis der Familie eine Zahlungsregelung anbieten. In diesem Fall muss die Familie dem Roten Kreuz Wallis einen schriftlichen Antrag stellen.

11. Haftung

Das Rote Kreuz Wallis haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Es haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind verursacht worden sind.

12. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen den Eltern und dem Roten Kreuz Wallis, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben ist Sitten, Sitz des Roten Kreuzes Wallis.

Rotes Kreuz Wallis



Marylène Moix, Geschäftsleiterin

Sitten, den 18. Juni 2020

Ich habe die AGB zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden:

Name/Vorname der Eltern Datum :